



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/)

**Zusammenstellung eingeschränkter oder ergänzter  
Bestätigungsvermerke für das Jahr 2021**

**(Anlage zum Bericht über die Berufsaufsicht 2021,  
Teil Abschlussdurchsicht)**

## Vorbemerkungen

Diese Auflistung der Bestätigungsvermerke stellt eine beschränkte Auswahl auf der Grundlage einer in der Abschlussdurchsicht zufällig gezogenen Stichprobe aus der Gesamtzahl von erteilten Bestätigungsvermerken dar. Insoweit zeigt die Zusammenstellung Formulierungsbeispiele für die mit einer Einschränkung oder mit einer Ergänzung versehenen Bestätigungsvermerke sowie für Versagungsvermerke auf und dient damit den Berufsangehörigen und der interessierten Öffentlichkeit zur Illustration.

Im Jahr 2021 wurden stichprobenweise 327 Bestätigungsvermerke durchgesehen. Einschränkungen von Bestätigungsvermerken erfolgten in 14 Fällen (4,3 % der durchgesehenen Vermerke). In 23 Fällen (7,0 % der durchgesehenen Vermerke) wurden Bestätigungsvermerke entsprechend ergänzt. Zudem waren zwei Versagungsvermerke (0,6 % der durchgesehenen Vermerke) enthalten.

Seit der Aufgabenübertragung auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) in 2016 sind Bestätigungsvermerke, welche bei Prüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a HGB erteilt wurden, nicht mehr Gegenstand der Durchsicht der WPK.

Die eingeschränkt oder ergänzt erteilten Bestätigungsvermerke werden nur auszugsweise mit dem Inhalt der jeweiligen Einschränkung oder Ergänzung zitiert. Die Versagungsvermerke werden vollständig aufgeführt. Die Vermerke sind chronologisch nach dem Datum ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger aufgelistet.

Soweit vorhanden, wird die Zusammenstellung der ergänzten Bestätigungsvermerke nach Hinweisen, bedingten Erteilungen von Bestätigungsvermerken und Ergänzungen bei Nachtragsprüfungen unterteilt. Nicht aufgeführt werden Bestätigungsvermerke mit Zusätzen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind (z. B. bei Krankenhäusern oder bei Unternehmensbeteiligungsgesellschaften).

Eine qualitative Wertung der Bestätigungsvermerke und der Versagungsvermerke ist mit dieser Auflistung nicht verbunden. Insbesondere sollen damit keine "best practice" - Lösungen für die Abfassung von Bestätigungsvermerken oder von Versagungsvermerken in ähnlich gelagerten Fällen vorgegeben werden.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
<b>I. Zusammenstellung eingeschränkter Bestätigungsvermerke</b>	<b>4</b>
1. Einschränkungen bei Jahresabschlüssen (HGB)	4
2. Einschränkungen bei Konzernabschlüssen (HGB)	6
3. Einschränkungen bei Konzernabschlüssen nach § 315e HGB (IFRS)	8
4. Einschränkungen bei Rechenschaftsberichten politischer Parteien	9
<b>II. Zusammenstellung ergänzter Bestätigungsvermerke</b>	<b>11</b>
1. Hinweise bei Jahresabschlüssen (HGB)	11
2. Hinweise bei Konzernabschlüssen (HGB)	18
3. Ergänzungen bei Rechenschaftsberichten politischer Parteien	20
<b>III. Zusammenstellung von Versagungsvermerken</b>	<b>21</b>

## **I. Zusammenstellung eingeschränkter Bestätigungsvermerke**

### **1. Einschränkungen bei Jahresabschlüssen (HGB)**

**Abschlussprüfer**  
**Gesellschaft**  
**Stichtag**  
**Datum der Veröffentlichung**

---

**KPMG AG WPG, Düsseldorf**  
**Tumi D2C GmbH, Unna**  
**31.12.2018**  
**05.01.2021**

#### **Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile**

Wir wurden am 24. Juli 2020 als gesetzlicher Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und Lageberichts der Tumi D2C GmbH für das Geschäftsjahr 2018 bestellt und haben daher die Inventur zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres nicht beobachten können. Wir waren auch nicht in der Lage, uns durch alternative Prüfungshandlungen von den am 31. Dezember 2017 gehaltenen Vorratsmengen in Höhe von TEUR 1.777 mit hinreichender Sicherheit zu überzeugen. Da die Entwicklung der Vorratsbestände des vorhergehenden Geschäftsjahres in die Bestimmung der Ertragslage eingeht, konnten wir nicht ausschließen, dass Änderungen des in der Gewinn- und Verlustrechnung des vorhergehenden Geschäftsjahres ausgewiesenen Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein der Vorräte in Höhe von TEUR 2.361 zum 31. Dezember 2018 nicht hinreichend nachgewiesen. Wir konnten durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über den Bestand der Vorräte gewinnen. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen, insbesondere am Ausweis der Vorräte, der Materialaufwendungen, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

**Andreas Johst, Wirtschaftsprüfer, Paris/Frankeich**  
**Hager SE, Blieskastel**  
**31.12.2019**  
**07.01.2021**

#### **Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht**

Entgegen § 285 Nr. 9 a) und b) HGB wurden im Anhang die im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die den früheren Mitgliedern der bezeichneten Organe und ihren Hinterbliebenen gewährten Gesamtbezüge und die für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen nicht angegeben.

**KMU Audit Bayern GmbH WPG, Wertingen**  
**“Buttinette“ Textil – Versandhaus GmbH, Wertingen**  
**31.12.2019**  
**12.01.2021**

**Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht**

Entgegen § 285 Nr. 4 HGB wurden im Anhang weder eine Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen noch nach geografisch bestimmten Märkten angegeben. Entgegen § 285 Nr. 17 HGB enthält der Anhang nicht das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für die Abschlussprüfungsleistungen und die sonstigen in § 285 Nr. 17 Buchstabe b) bis d) HGB genannten Leistungen.

**Thorsten Caspers, Wirtschaftsprüfer, Duisburg**  
**RS- Recycling GmbH, Duisburg**  
**31.12.2019**  
**19.01.2021**

**Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht**

Das Vorhandensein der ausgewiesenen Vorräte in Höhe von 3.637.797,56 Euro ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil ich nicht an der Inventur teilnehmen und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über den Bestand der Vorräte gewinnen konnte. Ich kann daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere am Ausweis der Vorräte, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen.

**Marc Tannhäuser, Wirtschaftsprüfer, München**  
**Behncke GmbH, Putzbrunn**  
**31.12.2019**  
**17.11.2021**

**Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht**

Entgegen § 285 Nr. 9 Buchstabe a) HGB wurden im Anhang die Gesamtbezüge der Geschäftsführer nicht angegeben.

## **2. Einschränkungen bei Konzernabschlüssen (HGB)**

**Abschlussprüfer**  
**Gesellschaft**  
**Stichtag**  
**Datum der Veröffentlichung**

---

**Andreas Johst, Wirtschaftsprüfer, Paris/Frankreich**  
**Hager SE, Blieskastel**  
**31.12.2019**  
**14.12.2020**

### **Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und für das Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht**

Entgegen § 314 Abs. 1 Nr. 6 a) und b) HGB wurden im Anhang die im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die den früheren Mitgliedern der bezeichneten Organe und ihren Hinterbliebenen gewährten Gesamtbezüge und die für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen nicht angegeben.

**mensing & kollegen GmbH WPG, Borken**  
**Heinz Renzel Holding GmbH, Isselburg**  
**31.12.2019**  
**06.01.2021**

### **Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und für das Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht**

Entgegen der gesetzlichen Vorschriften enthält der Konzernanhang 2019 die folgenden Angaben nicht: Die Anteile am Kapital der Tochterunternehmen, die dem Mutterunternehmen gehören (§ 313 Abs. 2 Nr. 1 HGB) sowie die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach geographisch bestimmten Märkten (§ 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB).

**ART Amberger Revision und Treuhand GmbH WPG, Amberg**  
**DEPRAG Schulz GmbH u. Co., Amberg**  
**31.12.2019**  
**14.01.2021**

### **Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und für das Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht**

Für die ausländischen Tochtergesellschaften liegen keine geprüften Überleitungsbilanzen auf das maßgebliche deutsche Handelsrecht (Handelsbilanzen II) vor und es konnte keine hinreichende Sicherheit über die Bilanzwerte der Tochtergesellschaften gewonnen werden. Insbesondere bestehen Zweifel inwieweit Sachanlagen in Höhe von TEUR 7.859 identisch mit der deutschen Mutter abgeschrieben werden. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.182 aus Konzernsicht zu niedrig angesetzt sind. Daneben können insbesondere bei der Bewertung der bei den Auslandstöchtern erstellten Vorräte geringfügige Abweichungen zu der Bewertung der bei der Konzernmutter erstellten Vorräte vorliegen. Dies betrifft insbesondere unfertige

Erzeugnisse in Höhe von TEUR 741 sowie fertige Erzeugnisse in Höhe von TEUR 5.803. Sechs Tochtergesellschaften wurden nach lokalem Recht von örtlichen Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Tochtergesellschaft in Mexiko befindet sich zum Zeitpunkt unserer Konzernprüfung noch in Prüfung. Eine Überprüfung der ausländischen Einzelabschlüsse entsprechend § 317 Abs. 3 S. 2 HGB wurde lediglich auf Plausibilität vorgenommen. Der Anteil der noch nicht testierten ausländischen Tochtergesellschaft an der Bilanzsumme beträgt 0,5 %, der Anteil der testierten ausländischen Tochtergesellschaften an der Bilanzsumme 21,6 %.

**KKLB GmbH WPG, Fellbach**  
**Albert Reiff GmbH + Co. KG, Reutlingen**  
**31.12.2019**  
**14.04.2021**

### **Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile**

In den Finanzanlagen wird unter dem Posten "Sonstige Ausleihungen" die Restforderung aus dem Verkauf des Reifenbereichs im Jahr 2017 aufgeführt. Diese Forderung (Vendor Loan) besteht aufgrund eines sog. "Vendor Claim Agreements" nicht direkt mit dem Käufer, sondern mit einer in der Beteiligungsstruktur darüber liegenden Zwischenholding in Luxemburg der Käufer-Gruppe. Zum 31. Dezember 2019 beläuft sich die Forderung einschließlich Zinsen auf EUR 4.681.225,31. Die Forderung ist einschließlich der aufgelaufenen Zinsen am 31. März 2025 endfällig.

Die den Vendor Loan haltende Zwischenholding hält über weitere Zwischenholdings die Anteile an drei Teilkonzernen. In zwei der drei Teilkonzerne wurden am 11. Februar 2020 für wesentliche deutsche Tochtergesellschaften Insolvenzanträge gestellt.

Der dritte Teilkonzern mit operativen Gesellschaften in Italien ist aussagegemäß nicht von der Insolvenz betroffen.

Aufgrund der oben genannten Anhaltspunkte und nicht ausreichenden Informationen, kann die Werthaltigkeit des Vendor Loans nicht verlässlich beurteilt werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht insoweit (auch in Bezug auf Kenn- sowie Verhältniszahlen) unzutreffend sind.

### **3. Einschränkungen bei Konzernabschlüssen nach § 315e HGB (IFRS)**

**Abschlussprüfer**

**Gesellschaft**

**Stichtag**

**Datum der Veröffentlichung**

---

**BDO AG WPG, Essen**

**RWTÜV GmbH, Essen**

**31.12.2020**

**21.09.2021**

**Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und für das Prüfungsurteil zum Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns**

Entgegen IAS 24.17 und § 314 Abs. 1 Nr.6a HGB wurden im Konzernanhang die Vergütungen der Geschäftsführer nicht angegeben.



#### **4. Einschränkungen bei Rechenschaftsberichten politischer Parteien**

**Abschlussprüfer  
Gesellschaft  
Stichtag  
BT-Drucksache, Seite**

---

**FB Audit GmbH WPG, Hannover  
Familien-Partei Deutschlands, Bonn  
31.12.2019  
19/28300, 85**

Die Vollständigkeit der Vermögens- und Schuldposten, Einnahmen und Ausgaben des Landesverbands Baden-Württemberg wurde nicht vollumfänglich nachgewiesen, da der Vorstand des Landesverbands seiner Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung nach § 23 PartG nicht nachgekommen ist. Es kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Rechenschaftsbericht insoweit fehlerhaft ist. Die Rechnungslegung des Landesverbandes erfolgte auf der Grundlage der Bankkontenbewegungen durch den Finanzbeauftragten des Bundesverbandes.

- Die Vollständigkeit der Vermögens- und Schuldposten, Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes Berlin wurde nicht vollumfänglich nachgewiesen, da der Vorstand des Landesverbands seiner Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung nach § 23 PartG nicht nachgekommen ist. Es kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Rechenschaftsbericht insoweit fehlerhaft ist. Die Rechnungslegung des Landesverbandes erfolgt auf der Grundlage der Bankkontenbewegungen durch den Finanzbeauftragten des Bundesverbandes.
- Die Vollständigkeit der Vermögens- und Schuldposten, Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes Hessen wurde nicht vollumfänglich nachgewiesen, da der Vorstand des Landesverbandes seiner Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung nach § 23 PartG nicht nachgekommen ist. Es kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Rechenschaftsbericht insoweit fehlerhaft ist. Die Rechnungslegung des Landesverbandes erfolgte auf der Grundlage der Bankkontobewegungen durch den Finanzbeauftragten des Bundesverbandes.
- Die Vollständigkeit der Vermögens- und Schuldposten, Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern wurde nicht vollumfänglich nachgewiesen, da der Vorstand des Landesverbandes seiner Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung nach § 23 PartG nicht nachgekommen ist. Es kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Rechenschaftsbericht fehlerhaft ist. Die Rechnungslegung des Landesverbandes erfolgte auf der Grundlage der Bankkontobewegungen durch den Finanzbeauftragten des Bundesverbandes.
- Die Vollständigkeit der Vermögens- und Schuldposten, Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes Niedersachsen wurde nicht vollumfänglich nachgewiesen, da der Vorstand des Landesverbandes seiner Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung nach § 23 PartG nicht nachgekommen ist. Es kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Rechenschaftsbericht fehlerhaft ist. Die Rechnungslegung des Landesverbandes erfolgte auf der Grundlage der Bankkontobewegungen durch den Finanzbeauftragten des Bundesverbandes.

- Die Vollständigkeit der Vermögens- und Schuldposten, Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes Rheinland-Pfalz wurde nicht vollumfänglich nachgewiesen, da der Vorstand des Landesverbandes seiner Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung nach § 23 PartG nicht nachgekommen ist. Es kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Rechenschaftsbericht fehlerhaft ist. Die Rechnungslegung des Landesverbandes erfolgte auf der Grundlage der Bankkontobewegungen durch den Finanzbeauftragten des Bundesverbandes.

Für die sechs genannten Verbände hat der Finanzbeauftragte des Bundesverbandes – kommissarisch handelnd – die Rechenschaftsberichte erstellt und die Versicherung nach § 23 Abs. 1 Satz 5 PartG abgegeben. Die in Abschnitt F.I. der Gesonderten Ausweise und Erläuterungen im Rechenschaftsbericht dargestellten Plausibilitätsbeurteilungen konnten wir im Rahmen unserer Prüfung nachvollziehen.

## II. Zusammenstellung ergänzter Bestätigungsvermerke

### 1. Hinweise bei Jahresabschlüssen (HGB)

**Abschlussprüfer**  
**Gesellschaft**  
**Stichtag**  
**Datum der Veröffentlichung**

---

**Ernst & Young GmbH WPG, Mannheim**  
**Fissler GmbH, Idar- Oberstein**  
**31.12.2019**  
**05.01.2021**

#### **Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Abschnitt „Nachtragsbericht“ im Anhang bzw. im Abschnitt „Ausblick, Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung“ des Lageberichts. Dort ist ausgeführt, dass aufgrund des negativen Einflusses der Corona-Pandemie bereits zu Beginn des Geschäftsjahres 2020 abzusehen ist, dass das im hohen einstelligen Millionenbereich negativ geplante Jahresergebnis für 2020 noch deutlich schlechter als ursprünglich geplant ausfallen wird. Für das Fortbestehen der Gesellschaft wird die Fissler GmbH daher weiterhin auf ausreichende Liquiditätszuführung von außen angewiesen sein, um den Liquiditätsengpass während der Coronakrise und darüber hinaus durchzustehen. Die Muttergesellschaft Vesta GmbH, Idar-Oberstein, hat hierfür eine auf 25,0 Mio. EUR begrenzte und bis zum 30. Juni 2021 laufende Patronatserklärung ausgesprochen, wonach sie die Fissler GmbH auf erste Anforderung mit ausreichend liquiden Mitteln unterstützen wird, um zu gewährleisten, dass die Fissler GmbH ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Damit wird auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hingewiesen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unser Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

**KPMG AG WPG, Düsseldorf**  
**Tumi D2C GmbH, Unna**  
**31.12.2018**  
**05.01.2021**

#### **Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf die Allgemeinen Angaben im Anhang und auf die Angaben in Abschnitt III.2 „Risiken der künftigen Entwicklung“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass infolge der Corona-Pandemie die Gesellschaft in 2020 deutliche Umsatzeinbrüche erlitten hat und die negativen Auswirkungen hieraus nur durch Kosteneinsparungsmaßnahmen und bestehenden Transferpreisanpassungen für den Einkauf der Handelswaren abfedern konnte. Die Fähigkeit des Unternehmens, seine Geschäftstätigkeit fortzusetzen, erfordert die fortdauernde finanzielle Unterstützung des Samsonite Konzerns über die Muttergesellschaft Samsonite Europe N.V.,

Oudenaarde/Belgien, durch Bereitstellung von Liquidität über Lieferantenkredite, konzerninterne Darlehen und Transferpreisanpassungen der Einkaufspreise der veräußerten Waren. In einer Patronatserklärung datierend vom 2. Dezember 2020 hat die Samsonite IP Holdings S.à.r.l., Luxemburg/Luxemburg, welche eine Muttergesellschaft der Samsonite Europe N.V. ist und über welche die Finanzierungsaktivitäten im Samsonite Konzern gesteuert werden, gegenüber dem Management der Gesellschaft bedingungslos und unwiderruflich erklärt, eine angemessene finanzielle Unterstützung der Gesellschaft sicherzustellen, sodass die Gesellschaft in der Lage ist, alle rechtlichen und betrieblichen Verpflichtungen zu erfüllen und die Fortführung der Unternehmenstätigkeit sicherzustellen. Die Patronatserklärung hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021. Die gesetzlichen Vertreter legen dar, dass insofern der Fortbestand der Gesellschaft von einer fortdauernden finanziellen Unterstützung durch die Samsonite Europe N.V. sowie von der in der Patronatserklärung der Samsonite IP Holdings S.à.r.l. zugesagten finanziellen Unterstützung abhängig ist. Wie in den Allgemeinen Angaben im Anhang und im Abschnitt III.2 „Risiken der künftigen Entwicklung“ des Lageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 S. 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

**TACS – Partner Szalinski Jerusal Duckheim PartGmbH WPG StBG, Moers  
Van der Valk Resort Linstow GmbH, Linstow  
31.12.2019  
05.01.2021**

#### **Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf Angabe „VI. Sonstige Angaben, 6. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag“ im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt „VI. Nachtragsbericht“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Auswirkungen der Corona Pandemie zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden können und damit erhebliche Prognoseunsicherheiten verbunden sind. Wie in Angabe „VI. Sonstige Angaben, 6. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag“ und Abschnitt „VI. Nachtragsbericht“ dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

**BDO Dr. Daiber Audit GmbH WPG, Stuttgart  
SCHAEFER GmbH, Sigmaringen  
31.12.2019  
18.01.2021**

#### **Hervorhebung eines Sachverhalts**

Die Gesellschaft weist in den Finanzanlagen Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 1.456 und Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 3.684 aus. Hiervon entfallen auf die bis 31. Dezember 2019 im Aufbau befindliche Tochtergesellschaft in Kanada insgesamt TEUR 4.418. Dieser Ansatz ist durch einen uns vorgelegten Impairmenttest unterlegt und vom Eintritt der uns von der Geschäftsleitung vorgelegten mehrjährigen Umsatz- und Ertragsplanung der Gesellschaft abhängig. Naturgemäß sind Planungsrechnungen mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Wir verweisen

diesbezüglich auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Abschnitt B. und E. im Lagebericht, wonach der Aufbau der kanadischen Tochtergesellschaft gegen Ende des Jahres abgeschlossen werden konnte und weitere Darlehen von TEUR 930 notwendig waren. Die Aktivitäten in Kanada bedürfen weiterer Investitionen in die Anlauffinanzierung, welche enorme Wachstumschancen bieten, jedoch auch Risiken bei Nichterreichen der gesteckten Ziele. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

**PTG Treuhand und Revision GmbH WPG, Düsseldorf**  
**WEMA Vogtland Technology GmbH, Plauen**  
**31.12.2019**  
**01.02.2021**

#### **Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf Angabe B.II.3 im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt 2.c) des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass eine Verlängerung von zum 31. Oktober 2020 endenden Finanzierungsverträgen noch nicht vereinbart sowie durch die Nichteinhaltung von vereinbarten Finanzkennzahlen eine Kündigung dieser Finanzierungsverträge möglich ist und damit die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gefährdet wäre.

**TESTIS Revisionsgesellschaft GmbH WPG, Stuttgart**  
**AEB SE, Stuttgart**  
**31.12.2019**  
**05.02.2021**

#### **Wesentliche Unsicherheit durch die Corona-Pandemie**

Wir verweisen auf die Angabe „1.4.8 Nachtragsbericht“ im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt „1.1.2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen in 2020 - Sondereffekte Coronavirus“ und „1.2.2. Vermarktungsaktivitäten 2019 - Ausblick auf das Jahr 2020“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die „Corona-Krise“ ein nicht einschätzbares Risiko für die Weltwirtschaft und damit auch ein nicht einschätzbares Risiko für die zukünftige Entwicklung der AEB Gruppe darstellt. Wie in oben genannten Abschnitten dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten zusammen mit den anderen dort ausgeführten Sachverhalten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

**Ebner Stolz GmbH & Co. KG WPG StBG, Düsseldorf**  
**KOLEKTOR MAGNET TECHNOLOGY GmbH, Essen**  
**31.12.2019**  
**27.04.2021**

#### **Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts**

Wir machen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter in Abschnitt 9. "Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres" des Anhangs sowie in den Abschnitten 2 "Allgemeiner Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen", 5 "Risikobericht"

und 7 " Prognosebericht" des Lageberichts auf die beschlossene Verlagerung des Handelsgeschäfts und der Produktionskapazitäten nach Slowenien aufmerksam. Die gesetzlichen Vertreter führen hierzu aus, dass vor dem Hintergrund der rückläufigen Stückzahlen der vergangenen Jahre, bedingt durch die negative Branchenentwicklung und vor allem durch die Corona-Krise, die Gesellschafter für das Jahr 2020 umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen beschlossen haben, die insbesondere die Verlagerung des operativen Geschäfts auf andere Gesellschaften der KOLEKTOR Gruppe vorsehen. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird sich künftig auf die Bereiche außerhalb des operativen Geschäfts beschränken. Mit gleichem Beschluss haben sich die Gesellschafter unter Verzicht auf jegliche Ein- bzw. Widerspruchsrechte dazu verpflichtet, die Gesellschaft mit finanziellen Mitteln so auszustatten, dass diese ihren Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommen kann. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

**R&D GmbH WPG StBG, München**  
**akko GmbH, Landau in der Pfalz**  
**31.12.2019**  
**09.07.2021**

### **Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen pflichtgemäß auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Anhang sowie im Abschnitt „Spezieller Risikobericht" des Lageberichts, hin. Dort wird ausgeführt, dass sich die Gesellschaft in einer angespannten Liquiditätssituation befindet und keine offenen nicht ausgenutzten Kreditlinien bestehen. Die laufende Finanzierung erfolgt im Wesentlichen über Factoring. Es besteht ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag aufgrund der anhaltenden Verlustsituation. Zur Finanzierung der anhaltenden Verlustsituation musste die Gesellschaft auf Gesellschafterdarlehen und auf externe Finanzierungsmittel, sowie Stundungen und Gehaltsverzichte gegen Besserungsscheine zurückgreifen. Die Geschäftsführung geht bei ihrer Fortführungsprognose davon aus, dass die Gesellschafterdarlehen und externen Finanzierungsmittel ohne feste Laufzeit auch weiterhin zur Verfügung stehen. Bedingt durch die anhaltende Corona-Krise greift die Gesellschaft zudem auf Hilfen wie Kurzarbeit, Stundungen von Umsatzsteuer und Krankenkassenbeiträgen sowie Lohnstundungen gegen Besserungsschein zur Liquiditätssicherung zurück. Bei Ausweitung der Krise und einer verzögerten Erholung der Wirtschaft ist die Gesellschaft auf die weitere Ausweitung des Factorings zur kurzfristigen Beschaffung liquider Mittel bzw. auf weitere Gesellschafterdarlehen oder externe Finanzierung angewiesen. Derzeit geht die Geschäftsführung aufgrund der Unternehmensplanung von einer positiven Fortführungsprognose aus. Wie im Anhang und im Abschnitt „Spezieller Risikobericht" des Lageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

**RSM GmbH WPG StBG, Köln**  
**Heitkamp Industrial Solutions GmbH, Essen**  
**31.12.2019**  
**09.07.2021**

#### **Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts**

Wir weisen auf die Ausführungen der Geschäftsführung in Abschnitt 1. des Anhangs hin, in dem erläutert wird, weshalb der Jahresabschluss trotz bilanzieller Überschuldung der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt wurde. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

**A.V.A.T.I.S. Audit GmbH WPG, Chemnitz**  
**Getränkevertrieb Osterburg GmbH, Arendsee (Altmark)**  
**31.12.2019**  
**27.04.2021**

#### **Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Inventurbeobachtung**

Wir weisen darauf hin, dass wir infolge der Beauftragung zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung erst im Dezember 2020 an der Inventur der Vorräte nicht beobachtend teilgenommen haben. Gleichwohl haben wir uns aufgrund alternativer Prüfungshandlungen davon überzeugt, dass die Vorräte im Jahresabschluss zutreffend bilanziert wurden. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

**PricewaterhouseCoopers GmbH WPG, Berlin**  
**degewo Süd Wohnungsgesellschaft mbH, Berlin**  
**31.12.2020**  
**14.10.2021**

#### **Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt**

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB wurde kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 sowie Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

**PricewaterhouseCoopers GmbH WPG, Düsseldorf**  
**Degels GmbH, Neuss**  
**31.03.2021**  
**15.10.2021**

#### **Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts - Einstellung der Geschäftstätigkeit und Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Abschnitt „I. Allgemeine Angaben“ des Anhangs und die Angaben im Abschnitt „I. Allgemeine Informationen“ des

Lageberichts, welche die Einstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 und die darauf basierende Bilanzierung unter der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beschreiben. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

**KPMG AG WPG, Frankfurt am Main**  
**Publikat GmbH, Großostheim**  
**30.09.2020**  
**15.10.2021**

### **Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf die Angaben zur Bewertung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit unter den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang sowie die Angaben zu Finanzierungsrisiken in Abschnitt II des Lageberichts. Dort beschreiben die gesetzlichen Vertreter, dass sie erwarten, dass die Gesellschaft auch in dem Prognosezeitraum bis zum 30. September 2022 negative Zahlungsmittelüberschüsse erzielen wird. Zur Finanzierung ist die Gesellschaft daher weiterhin auf die Unterstützung der Muttergesellschaft SIGNA Sports United GmbH angewiesen und hat auf der Basis der aktuellen Ergebnis- und Liquiditätsplanung bereits Finanzierungsmaßnahmen zur Deckung der Liquidität der Gesellschaft während des Prognosezeitraums eingeleitet. Weitere Finanzierungs- und Kosteneinsparungsmaßnahmen sind dann erforderlich, wenn Sachverhalte eintreten, die die Liquidität über die in der Planung eingebauten Reserven hinaus belasten. Zur Vermeidung von Liquiditätslücken müssen die eingeleiteten Finanzierungsmaßnahmen zumindest während des Prognosezeitraums aufrechterhalten werden und die Gesellschaft muss ihre Wachstumsstrategie wie geplant umsetzen. Diese Ereignisse und Gegebenheiten deuten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

**Deloitte GmbH WPG, Stuttgart**  
**audibene GmbH, Berlin**  
**30.09.2020**  
**18.11.2021**

### **Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf den Abschnitt „Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses“ des Anhangs sowie die Angaben in Abschnitt 4 des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich die Gesellschaft in einer angespannten Liquiditätssituation befindet. Nach aktuellen Planungen wird der operative Cashflow in den folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich den Liquiditätsbedarf zur Finanzierung des geplanten Wachstums decken, jedoch nicht ausreichen, um alle kurzfristigen Verbindlichkeiten samt den aufgelaufenen Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften zu bedienen. Zur Sicherstellung der Liquidität hat sich unter anderem die oberste Muttergesellschaft im Rahmen einer bis zum 28. Juli 2022 befristeten Patronatserklärung verpflichtet, die Gesellschaft insoweit finanziell zu unterstützen, als dass sie in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.



Wie in den genannten Abschnitten des Anhangs und Lageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

## **2. Hinweise bei Konzernabschlüssen (HGB)**

**Abschlussprüfer**

**Gesellschaft**

**Stichtag**

**Datum der Veröffentlichung**

---

**Mazars GmbH & Co. KG WPG StBG, Berlin**

**Nexans Deutschland GmbH, Hannover**

**31.12.2019**

**18.01.2021**

### **Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts - Restrukturierungsprogramm Bridge**

Wir machen auf die Ausführungen in Abschnitt 1 - Vorbemerkungen - des Konzernanhangs sowie im Konzernlagebericht in I. Geschäfts- und Rahmenbedingungen aufmerksam, in welchen die im Geschäftsjahr 2019 eingeleiteten Restrukturierungsmaßnahmen erläutert werden. Die Aufwendungen für Restrukturierung haben den im Geschäftsjahr 2019 erzielten Konzernjahresfehlbetrag von 136,4 MEUR maßgeblich verursacht. Die Muttergesellschaft ist zum 31. Dezember 2019 mit einem negativen Eigenkapital von 94,7 MEUR bilanziell überschuldet und plant für das Geschäftsjahr 2020 mit einem abermaligen Jahresfehlbetrag resultierend aus der Umsetzung der Restrukturierung und Einmaleffekten. Zur Deckung des sich aus der Restrukturierung ergebenden zusätzlichen Liquiditätsbedarfes hat die Gesellschaft ein Nachrangdarlehen von der Nexans Financial and Trading Services S.A. in Höhe von 125 MEUR erhalten. Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

**TESTIS Revisionsgesellschaft GmbH WPG, Stuttgart**

**AEB SE, Stuttgart**

**31.12.2019**

**05.01.2021**

### **Wesentliche Unsicherheit durch die Corona-Pandemie**

Wir verweisen auf die Angabe „1.4.8 Nachtragsbericht“ im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt „1.1.2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen in 2020 - Sondereffekte Coronavirus“ und „1.2.2. Vermarktungsaktivitäten 2019 - Ausblick auf das Jahr 2020“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die „Corona-Krise“ ein nicht einschätzbares Risiko für die Weltwirtschaft und damit auch ein nicht einschätzbares Risiko für die zukünftige Entwicklung der AEB Gruppe darstellt. Wie in oben genannten Abschnitten dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten zusammen mit den anderen dort ausgeführten Sachverhalten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

**KKLB GmbH WPG, Fellbach**  
**Albert Reiff GmbH + Co. KG, Reutlingen**  
**31.12.2019**  
**14.04.2021**

### **Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf die Angaben zu den bestandsgefährdenden Risiken im Konzernanhang sowie auf die Angaben in Abschnitt III. des Konzernlageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Fortführung der Konzerngesellschaften abhängig ist von der kumulativen Erfüllung folgender Voraussetzungen

- der Kompensation von erwarteten möglichen Ergebnis- und Einnahmerückgängen aufgrund der Corona Pandemie durch (staatlich unterstützte) Hilfs- und Finanzierungsmaßnahmen oder Zuflüsse aus anderen Finanzierungsquellen,
- einer Prolongation der bestehenden Finanzierungslinien und
- dem Verzicht der Kreditgeber auf Inanspruchnahme der Sonderkündigungsrechte aufgrund der teilweisen Nichteinhaltung von Financial Covenants.

Wie in den Angaben des Konzernanhangs und in Abschnitt III. des Konzernlageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten zusammen mit den anderen dort ausgeführten Sachverhalten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

**KPMG AG WPG, Leipzig**  
**AVANCIS GmbH, Torgau**  
**31.12.2020**  
**06.07.2021**

### **Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf Angabe unter „I. Allgemeine Erläuterungen“ im Konzernanhang sowie die Angaben in Abschnitt „C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ im Unterabschnitt „Finanzielle Risiken“ des Konzernlageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass ausweislich der Liquiditätsplanung für das Geschäftsjahr 2021 und des ersten Halbjahres 2022 für die weiteren Entwicklungsleistungen und die Anlauf- und Ertüchtigungsphase für das Tochterunternehmen AVANCIS Korea Inc. Liquidität benötigt wird, die durch den R&D Service Transfervertrag V mit der Konzernmutter und durch weitere Darlehensaufnahmen bei der Industrial and Commercial Bank of China (ICBC) und dem Gesellschafter finanziert werden soll. Im November 2020 hat der Gesellschafter zudem seine Patronatserklärung erneuert und sich verpflichtet, die AVANCIS so mit finanziellen Mitteln auszustatten, dass sie jederzeit ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Die Patronatserklärung ist zeitlich bis zum 30. Juni 2022 befristet. Diese Ereignisse und Gegebenheiten deuten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

### **3. Ergänzungen bei Rechenschaftsberichten politischer Parteien**

**Abschlussprüfer**

**Partei**

**Stichtag**

**BT-Drucksache, Seite**

---

**Klaus Bogisch, Wirtschaftsprüfer, Berlin**

**Alternative für Deutschland, Berlin**

**31.12.2019**

**19/28000, 3**

Diese Bestätigung erteile ich aufgrund meiner pflichtgemäßen, am 21.12.2020 abgeschlossenen Prüfung des Rechenschaftsberichts der Partei Alternative für Deutschland und meiner Nachtragsprüfung, die sich auf die vorstehenden Änderungen der Posten bzw. Angaben bezog.

Auf die Begründung der Änderung durch die Partei im weiterführenden Erläuterungsteil wird verwiesen. Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

**FB Audit GmbH WPG, Hannover**

**Familien-Partei Deutschlands, Bonn**

**31.12.2019**

**19/28300, 85**

Ohne diese Beurteilung weiter einzuschränken, weisen wir daraufhin, dass die Partei zum 31. Dezember 2019 ein negatives Reinvermögen aufweist.

### **III. Zusammenstellung von Versagungsvermerken**

**Abschlussprüfer**

**Gesellschaft**

**Art des geprüften Abschlusses, Bilanzstichtag**

**Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger**

---

**Stieler GmbH WPG, Krefeld**

**DSZ Deutsche Schlacht und Zerlegung GmbH, Krefeld**

**JA 31.12.2018**

**11.02.2021**

#### **Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen**

Wir waren beauftragt, den Jahresabschluss der DSZ Deutsche Schlacht und Zerlegung GmbH, Krefeld, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - zu prüfen. Darüber hinaus waren wir beauftragt, den Lagebericht der DSZ Deutsche Schlacht und Zerlegung GmbH, Krefeld, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 zu prüfen. Wir geben keine Prüfungsurteile zu dem beigefügten Jahresabschluss und dem beigefügten Lagebericht ab. Aufgrund der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalt sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu erlangen, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

#### **Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen**

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass wir nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung der Sachverhalte aus folgendem Grund nicht in der Lage waren, ein Prüfungsurteil abzugeben: Uns wurden keine ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweise zur Beurteilung der Angemessenheit der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorgelegt. Die in den uns vorgelegten Unternehmensplanungen verarbeiteten Planungsprämissen konnten wir nicht mit hinreichender Sicherheit nachvollziehen. Der Anhang entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen einer großen Kapitalgesellschaft und ist somit unvollständig. Der beigefügte Lagebericht vermittelt insgesamt kein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und steht nicht im Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht dar. Darüber hinaus wurde uns von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft keine Vollständigkeitserklärung vorgelegt. Aufgrund der Bedeutung der dargestellten Prüfungshemmnisse versagen wir den Bestätigungsvermerk.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund der im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalte sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu erlangen.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Diesen Versagungsvermerk erteilen wir auf Grund unserer pflichtgemäßen am 04. Dezember 2020 abgeschlossenen Abschlussprüfung und unserer Nachtragsprüfung, die sich auf die Nachreichung eines unvollständigen Lageberichts bezog. Die Nachtragsprüfung hat zu keiner Änderung des Versagungsvermerks geführt.

**NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH WPG StBG, Hamburg**  
**SW Holding GmbH (vormals: Sinterwerke Holding GmbH), Hamburg**  
**KA 31.12.2018**  
**29.04.2021**

### **Versagungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die SW Holding GmbH, Hamburg:

#### **Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts**

Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Wir waren beauftragt, den Konzernabschluss der SW Holding GmbH und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

2018 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - zu prüfen. Darüber hinaus waren wir beauftragt, den Konzernlagebericht der SW Holding GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 zu prüfen.

Wir geben keine Prüfungsurteile zu dem beigefügten Konzernabschluss und dem beigefügten Konzernlagebericht ab. Aufgrund der Bedeutung des im Abschnitt "Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen" beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu erlangen, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

### **Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen**

Die gesetzlichen Vertreter waren nicht in der Lage, die für die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Vollkonsolidierung gemäß §§ 300 bis 306 HGB erforderlichen Aufklärungen und Nachweise zu erbringen. Dadurch waren wir nicht in der Lage zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 317 HGB beachtet wurden und der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 vermittelt.

Darüber hinaus fehlen im Konzernabschluss u.a. folgende wesentliche Angaben:

- Zeitwert des Deckungsvermögens für Pensionsrückstellungen
- Laufzeiten und Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten
- sonstige finanzielle Verpflichtungen
- Erfüllungsbeträge aus Altersteilzeitverpflichtungen
- eingesetzte Finanzinstrumente
- durchschnittlicher Personalbestand
- Aufteilung der Umsatzerlöse nach geographischen Märkten und Produktgruppen
- Anlagenspiegel

Eine Kapitalflussrechnung und eine Entwicklung des Eigenkapitals gemäß § 297 HGB wurden nicht erstellt.

Diese Sachverhalte haben umfassende Bedeutung auch für die Beurteilbarkeit der im Konzernlagebericht erfolgten Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns sowie der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss im Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der

zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts**

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt "Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen" beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zu diesem Konzernabschluss und diesem Konzernlagebericht zu erlangen.

Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.